

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 2 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 24. November

1923

Jetzt ist das Geld nicht mehr ein Dreck!
Jetzt hat das Sparen wieder Zweck!
Doch wer sein Geld im Strumpf verwahrt,
Schon häufig frech bestohlen ward.
Trägt man's zur Kreissparkasse hin,
Liegts sicher und bringt Zinsgewinn!

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Erinnerung an Zahlung der Kreisabgaben.

Die mit der ersten Kreissteuer-Guldenrate gemäß Veranlagungsschreiben vom 1. November d. Js. noch säumigen Ortsbehörden werden an Zahlung bestimmt bis zum 30. d. Mts. erinnert, andernfalls ohne weitere Mahnung zwangsweise Einziehung erfolgen wird.

Liegenhof, den 19. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Kramer.

Nr. 2.

Verordnung

betreffend die Vornahme einer Betriebszählung auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 1017)

§ 1.

Die Betriebszählung erstreckt sich auf alle gewerblichen sowie diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die eine Gesamtfläche von 1 ha und mehr bewirtschaften. Die Zählung findet am Sonnabend, den 1. Dezember 1923, statt.

§ 2.

Die Durchführung der Zählung wird vom Statistischen Amte der freien Stadt Danzig bewirkt, das auch die erforderlichen Zählpapiere an die Zählbehörden (§ 3) liefert und das Urmaterial bearbeitet.

§ 3.

Zählbehörden sind in der Stadtgemeinde Danzig der Polizeipräsident, in den Landkreisen die Landratsämter, in Zoppot der Magistrat, in Oliva der Gemeindevorsteher.

§ 4.

Die Zählung der in § 1 bezeichneten Land- und Forstwirtschaftsbetriebe erfolgt mittels Land- und Forstwirtschaftskarten, deren Fragen sich beziehen auf die Flächengröße und das Besitzverhältnis, die Bodenbenutzung, den Viehstand, die Zahl der beschäftigten Personen, die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen und das Vorhandensein von landwirtschaftlichen Nebengewerben. Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind besondere Fragen gestellt.

§ 5.

Die gewerbliche Betriebszählung erstreckt sich auf: 1. Handwerk, 2. Industrie (auch Hausgewerbe und Heimarbeit), 3. Baugewerbe, 4. Handels- und Bankgewerbe (auch Sparkassen), 5. Bergbaubetriebe, (Steinbrüche und Gruben), 6. Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Pensionen u. dergl., ebenso Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber öffentliche Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche ganz oder überwiegend Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen, 7. Versicherungsgewerbe, einschließlich der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, 8. Verkehrs- und Transportgewerbe, 9. Theater-, Musik- und Schaustellungsgewerbe, gewerblich betriebenen Unterricht, 10. Fischerei und nicht landwirtschaftliche Tierzucht, 11. Kunst- und Handelsgärtnerei, d. h. nicht ackerbaumäßig betriebene Gärtnerei.

Zu zählen sind ferner alle öffentliche Betriebe, die einen gewerblichen Charakter tragen, z. B. die städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, sowie Schlacht- und Viehhöfe. Dagegen sind in die Zählung nicht einzubeziehen die Post sowie die staatliche Eisenbahnverwaltung.

§ 6.

Für die Zählung der gewerblichen Betriebe dienen die Gewerbekarte, die Betriebskarte und die Adressenkarte.

Die Gewerbekarte ist für sämtliche gewerbliche Wirtschaftseinheiten (Unternehmungen und selbständige Einzelbetriebe, z. B. von Handwerkern) bestimmt.

Die Betriebskarte dagegen dient lediglich zur besonderen Erhebung der selbständigen Einzelbetriebe mit mehr als 10 beschäftigten Personen, sowie der einzelnen Bestandteile (Teil- oder Zweigbetriebe usw.) derjenigen gewerblichen Unternehmungen, die im ganzen mehr als 10 Personen beschäftigen. Diese besondere Erhebung findet Ende Dezember 1923 statt und wird unmittelbar vom Statistischen Amte der freien Stadt Danzig durch schriftliche Umfrage bei den Beteiligten durchgeführt.

Die Gewerbe- und Betriebskarten erfragen Vor- und Zunahme des Betriebsleiters, dessen Staatsangehörigkeit und Wohnung, Sitz, Firma und Besitzverhältnis des Gewerbebetriebes, die Gewerbeart, das Jahr der Betriebsöffnung, die Rechtsform des Gewerbebetriebes, dessen etwaige Gliederung in Teil- und Zweigbetriebe sowie alle Verkaufsstellen sowie die verwendeten Maschinen und Fahrzeuge und die Zahl der bei der Zählung beschäftigten Personen, einschl. der Kurzarbeiter.

Die Adressenkarte wird zur Ermittlung derjenigen Teil- und Zweigbetriebe sowie offene Verkaufsstellen verwendet, die von ihren Unternehmungen örtlich getrennt liegen.

§ 7.

Die Ausfüllung der in §§ 4 und 6 bezeichneten Zählpapiere obliegt den Leitern der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gewerblichen Betriebe, denen die Zählkarten von den Zählbehörden (§ 3) durch Vermittlung der Grundstückseigentümer oder deren Vertretern bis zum 30. November 1923 zugestellt werden. Die Zählpapiere sind von den Betriebsleitern an die Grundstückseigentümer und deren Vertreter bis spätestens zum 3. Dezember 1923 ausgefüllt zurückzugeben.

Ausfüllungspflichtige, die die erforderlichen Zählpapiere bis zum 30. November 1923 nicht erhalten haben, haben diese am 1. Dezember bei den für ihre Wohnung zuständigen Zählbehörden in der Stadtgemeinde Danzig bei den für ihre Wohnung zuständigen Polizeirevieren unverzüglich einzuholen.

§ 8.

Die Zählbehörden haben in der Zeit vom 4. bis 9. Dezember 1923 die ausgefüllten Zählpapiere bei den Grundstückseigentümern und ihren Vertretern abzuholen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Zählkarten nachzuprüfen und das gesamte Urmaterial bis spätestens zum 15. Dezember 1923 an das Statistische Amt der freien Stadt Danzig einzusenden.

§ 9.

Wer die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dieser Verordnung obliegen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 1923 über die Vornahme einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung in der freien Stadt Danzig bestraft.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Die vorstehende Verordnung veröffentliche ich mit dem Hinweis, daß die zur Durchführung der Zählung erforderlichen Zählpapiere den Gemeindevorständen in den nächsten Tagen vom hiesigen Landratsamte werden übersandt werden.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, sich schon jetzt über die obigen, für die Betriebszählung maßgebenden Bestimmungen, sorgfältig zu informieren und mir sogleich unter Angabe des Bedarfs anzuzeigen, falls die Zählpapiere nicht oder nicht in genügender Menge bis zum 28. d. Mts. in ihre Hände gelangt sein sollten.

Nähere Anweisung über die Durchführung der Zählung ergeht durch das nächste Kreisblatt.

Tiegenhof, den 17. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 3.

Sonntagsruhe der Apotheken.

In Abänderung der Verordnung vom 3. 8. 1923 wird bestimmt:

a) Die in Danzig (innere Stadt) und Langfuhr bestehende halbtägige Sonntagsruhe von $\frac{2}{3}$ der Apotheken in Danzig und $\frac{3}{4}$ der Apotheken in Langfuhr wird in eine ganztägige umgewandelt.

Die Apotheken in den Landkreisen soweit sie ohne Assistenten arbeiten, einschließlich der Apotheken in Heubude, Schilditz und Neufahrwasser sind berechtigt, an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr abends völlig geschlossen, zu halten unter der Voraussetzung, daß die für Notfälle gebräuchlichen Arzneien nach Vereinbarung mit den auf die Apotheke regelmäßig angewiesenen Ärzten an einem auch während der Abwesenheit des Apothekers zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Die Apotheken in Heubude, Schilditz und Neufahrwasser halten von 12 Uhr mittags Dienstbereitschaft.

Von den betreffenden Apotheken ist durch Aushang bekanntzugeben, wo Arzneien verabfolgt werden.

Die Apotheke in Ohra schließt wie die Apotheken in den Landkreisen und gibt durch Aushang bekannt, welche nächste Apotheke in Danzig geöffnet ist.

Danzig, den 31. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 7. November 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 3a.

Heilighaltung von Sonn- und Feiertagen.

Um Bestrafungen wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 31. Juli 1896 (Reg. Amtsbl. S. 292) betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Feiertage vorzubeugen, bringe ich § 12 der genannten Verordnung hiermit in Erinnerung, nach welchem an den Vorabenden der 3 großen Feste (Weihnachten, Oitern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen.

Am Bußtage und am Karfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schausstellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien pv.) nicht stattfinden.

Tiegenhof, den 15. November 1923

Der Landrat.

Nr. 4.

Pferdezucht.

Im Auftrage des Senats weise ich die Herren Besitzer von Hengsten erneut auf die Bestimmungen der Körordnung vom 27. September 1923 hin nach welchem nur angeführte Hengste zum Decken fremder Stuten verwendet werden dürfen, um die Landespferdezucht vor Schädigungen zu bewahren. Ich weise bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß festgestellte Fälle zur Anzeige gebracht, und die Uebertreter zur Verantwortung gezogen werden.

Tiegenhof, den 13. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 5.

Verordnung

betreffend Einquartierung und Verpflegung der Obergewichtsbeamten in den Standorten.

Die unter Ziffer 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 — St. U. S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag darf den Betrag von 3 Gulden nicht überschreiten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. Js. in Kraft.
Danzig, den 5. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 6.

Verordnung

betreffend Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 12. 11. 1923

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung der Artikel I und III des Gesetzes betreffend Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) und der drei Verordnungen vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 347), vom 20. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 781), vom 21. September 1923 (Gesetzbl. S. 987) folgendes verordnet:

Artikel 1.

Artikel 1 des Gesetzes betreffend Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 20. Dezember 1921 (Gesetzbl. A 319) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 treten

in Absatz 1 an die Stelle der Worte „achttausend Mark“ die Worte „fünftausend Gulden“.

Artikel 11.

§ 850 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Aenderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) wird dahin geändert, daß in Ziffer 1 an die Stelle der Worte „einhundertzwanzigtausend Mark“ die Worte „fünfzehnhundert Gulden“ treten.

Artikel III.

Soweit die im Artikel I und II erwähnten Ansprüche auf Reichsmark lauten, finden die Artikel I und II mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der genannten Guldenbeträge diejenigen Marktbeträge treten, welche sich unter Zugrundelegung des fünfundzwanzigsten Teiles des Briefkusses des englischen Pfundes für den Vortag des Erlasses des Pfändungsbefchlusses ergeben.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles der in den §§ 1—3 der Verordnung vom 25. Juni 1919 und im § 850 Absatz 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen eintritt, findet § 7 Absatz 2 der Verordnung vom 25. Juni 1919 entsprechende Anwendung.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung von Gehaltsansprüchen verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkte unzulässig sein würde.

Diese Vorschrift findet auf die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechende Anwendung.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 16. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 7.

Verordnung über das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark.

Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 Gesetzbl. S. 608 wird das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiterhin wie folgt festgesetzt.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das Sechshundertmilliardenfache des Wertes der Papiermark. Diese Verordnung tritt am Dienstag, den 15. d. Mts. in Kraft.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 12. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 8.

Abgekürzte Guldenbezeichnung.

Die amtliche Abkürzung für den Gulden ist G (ein großes lateinisches G ohne Punkt), für den Pfennig P (ein großes lateinisches P ohne Punkt). Es wird empfohlen, diese Bezeichnung auch im Privatverkehr anzuwenden.

Danzig, den 3. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann. Dr. Strunk.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 13. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Verordnung

betreffend standesamtliche Gebühren. Vom 12. II. 1923.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 615) wird der im Artikel 2 jenes Gesetzes veröffentlichte Gebührentarif hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach § 54 des Personenstandesgesetzes oder zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen in Ansatz:

- 1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang 0,65 Gulden für mehrere Jahrgänge zus. jed. höchstens 1,95

- 2. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß d. Schreibgebühren bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch jedoch höchstens 0,65 1,95 Gulden

- 3. für die nachträgliche Beschreibung eines Randvermerks auf einem Auszug 0,65

Wird die Beschreibung mehr. Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

- 4. für ein zweites und jedes weitere Stück eines Auszuges oder für eine zweite und weitere Beschreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden die Hälfte der Gebühren nach Nr. 2, 3.

- 5. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots 3,— Gulden
Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 30 Gulden erhöht werden.

Hat eine Aufgebotsverhandlung nicht stattgefunden so wird die Gebühr (Abf. 1, 2) für die Eheschließung erhoben.

- 6. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abf. 4 2,— Gulden

- 7. für die Bescheinigung nach § 49 1,—

- 8. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird 0,65

- 9. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat 2,—

- 10. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich 10,—

Als bare Auslagen (§ 16 Abf. 1, 2) werden nur erhoben Post- fernsprech- und fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagelöhner und Fahrkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 19. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Freie Schulstelle.

folgende Schulstelle ist zu besetzen:

Piedfel, evgl. Schule zweite Lehrerstelle. Wohnung für verheirateten Lehrer. Meldungen bis 10. Dezember 1923 auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 10. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Amtsbezirk Jungfer.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Jungfer werden bis auf weiteres von dem stellvertretenden Amts-

vorsteher, Hofbesitzer Triente in Jungfer, geführt.

Tiegenhof, den 14. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 12.

Personalien.

Anstelle des Besitzers Peter Franklin in Krebsfelde ist listenmäßig der Eigentümer Peter Pollakowski als Schöffe der Gemeinde Krebsfelde nachgerückt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Personalien

In der Gemeinde Stobbendorf sind gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Der Sattlermeister Richard Schwöder als Gemeindevorsteher,
2. Der Hofbesitzer Johannes Friesen als Schöffe.

Tiegenhof, den 9. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 13a

Jagdscheine.

Nachstehende Personen des Kr. Gr. Werder haben im Monat Oktober d. Js. einen Jahres-Jagdschein erhalten:

Johannes Adler, Hofbesitzer-Neustädterwald, Gustav Schillkowsky, Hofbesitzer-Neustädterwald, Johannes Fieguth sen. Hofbesitzer-Kl. Mausdorf, Johannes Fieguth jun. Landwirt-Kl. Mausdorf, Emil Jochim, Hofbesitzer-Zeyer, Walter Engelhardt, Gastwirt-Zeyer, Johann Friesen, Hofbesitzer-Krebsfelde, Heinrich Stobbe, Kommerzienrat-Tiegenhof, Emil Broeske Hofbesitzer-Holm, Wilfr. Dyck, Landwirt Pordenau, Johannes Friesen, Landwirt Stobbendorf, Hermann Berendt, Besitzer-Holm, Peter Wienß, Besitzer-Tiegenhaagen, Carl Schmidt, Kaufmann-Schöneberg, Artur Quiring, Landwirt-Orloffersfelde, Johann Markentin, Hofbesitzer-Tiegenhagen, Hermann Wittke, Kaufmann-Neuteich, Cornelius Loewen, Hofbes. Altmünsterberg, Richard Mürau Gutsbesitzer-Gnojau, Johannes Markentin, Pächter-Gnojau Heinrich Lettau, Lyzealoberlehrer-Neuteich, Wilhelm Lettau, Lehrer-Neuteich, Friedrich Kaminski, Hofbesitzer-Lupushorst Ernst Dyck, Landwirt-Heububen, Robert Kiehl, Landwirt-Grenzdorf A, Gustav Bunde, Hofbesitzer-Rosenort, Bernhard Bruckz, Hofbesitzer-Altenau, Georg Schulz, Lehrer-Reimerswalde, Gerhard Neufeldt, Hofbesitzer, Gr. Lesewitz, Ernst Dyck, Landwirt-Neustädterwald, Wilhelm Kinski, Landwirt-Grenzdorf B, Heinrich Franz, Besitzer-Lakendorf, Ernst Pohlmann, Gutsbesitzer-Mielenz, Heinrich Penner, Gutsbesitzer-Neumünsterberg, Heinrich Wiens, Hofbesitzer-Kalteherberae, Johannes Pollakowski, Hofbesitzer-Holm, Albert Enß, Landwirt-Drangenu, Hermann Epp, Landwirt-Dierzehnhuben, Rudolf Franzen, Hofbesitzer-Gr. Mausdorf, Conrad Vollerthun, Hofbesitzer-Mielenz, Wilhelm Kaffner, Zahnarzt-Neuteich, August Moike, Hofbesitzer-Schönau, Theodor Witt, Hofbesitzer-Grenzdorf B, Hugo Hannemann, Landwirt-Orloffersfelde, Fritz Dyck, Landwirt-Halbstadt, Paul Mattern, Lehrer-Rosenort, Heinrich Wiebe, Landwirt-Gr. Mausdorf, Heinrich Kroecker, Oekonom-Neuteichsdorf, Walter Kroecker, Oekonom-Neuteichsdorf, Willy Enß, Landwirt-Niedau, Johann Enß, Landwirt-Niedau, Ernst Kage, Strommeister-Zeyer, Emil Reddig, Hofbesitzer-Zeyersvorderkampen, Alfred Schroedter, Landwirt-Neumünsterberg, Otto Andres, Landwirt-Kl. Eichtenau, Johannes Papenfuß, Besitzer-Reinland, Willy Timmerjahn, Gatterschneider-Tiegenhof, Gerhard Thießen, Landwirt-Gr. Eichtenau, Johann Steinfeldt, Besitzer-Neustädterwald, Gustav Roode, Landwirt-Bärwalde, Gustav Bench, Landwirt-Bärwalde, Bernhard Neufeld, Gutsbesitzer-Tiege, Johann Bader, Inspektor-Neufirch, Otto Claassen, Landwirt-Neufirch,

Apotheker Dannenberg-Tiegenhof, Gerhard Fieguth, Gutsbesitzer-Schönau, Gottfried Hannemann, Hofbesitzer-Reimerswalde, Otto Brigmann, Landwirt-Lindenau, Richard Kiehl, Landwirt-Holm, Heinrich Klaassen, Landwirt-Altendorf, Gustav Regehr, Landwirt-Rückenau, Ernst Regehr, Landwirt-Rückenau, Oskar Soenke, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Emil Haese, Gutsbesitzer-Rückenau, Ludwig Jungius, Kaufmann-Tiegenhof, Ernst Klingenberg, Landwirt-Beyershorst, Johann Reimer, Gutsbesitzer-Gr. Lesewitz, Artur Wiebe, Kaufmann-Ladekopp, Artur Werner, Landwirt-Ladekopp, Otto Lemke, Landwirt-Neustädterwald, Johann Lemke, Jollobewachtmeister-Blumstein, Willy Kiep, Gastwirt-Tiegenhof, Wilhelm Bernsau, Landwirt-Warnau.

Tiegenhof, den 12. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 14.

Nachtrag

zur Polizeiverordnung betr. die Regelung des Feuerlöschwesens in den ländlichen Ortschaften des Kreises mit Datum für den Marienburger Kreisteil vom 23. August 1907 (Kreisblatt von Marienburg Jahrgang 1907 Nr. 73) und für den Elbinger Kreisteil vom 25. Sept. 1906 (Kreisblatt von Elbing Jahrgang 1906 Seite 393 usw.).

Anstelle des durch obige Polizeiverordnung festgestellten Verzeichnisses der Feuerlöschhilfsbezirke tritt unter Zustimmung des Kreis Ausschusses vom Tage der Veröffentlichung ab das nachfolgende neue Verzeichnis.

Tiegenhof, den 14. November 1923.

Der Landrat

Dr. Kramer.

Uebersicht

über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei auswärtigem Feuer.

Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hilfe
Amtsbezirk Schönau	
1. Dammfelde	Schönau Stadtfelde Kalthof
2. Schönau	Mielenz Wernersdorf Dammfelde Stadtfelde
Stadtfelde	Dammfelde Schönau Kalthof
Amtsbezirk Wernersdorf	
4. Dieckel	Wernersdorf Kl. Montau
5. Kl. Montau Montauerforst	Wernersdorf Gr. Montau Mielenz
6. Wernersdorf	Schönau Kl. Montau Mielenz
Amtsbezirk Gnojau	
7. Altmünsterberg	Gnojau Mielenz Simonsdorf
8. Gnojau	Altmünsterberg Simonsdorf Kunzendorf
9. Mielenz	Schönau Altmünsterberg Wernersdorf Gr. Montau Kl. Montau
10. Simonsdorf	Altenau Altmünsterberg Gnojau
Amtsbezirk Kunzendorf	
11. Altweischel	Kießau Kunzendorf Bieffersfelde Renfau

12. Kunzendorf		Gnojau Altweichsel Bießerfelde Renkau		30. Mierau	Eadefopp Neunhuben
13. Gr. Montau		Kl. Montau Mielenz Bießerfelde Renkau		31. Neuteichsdorf	Neuteichsdorf Bröske Stadt Neuteich
14. Renkau		Gr. Montau Altweichsel Kunzendorf Bießerfelde		32. Barendt	Mierau Bröske Crampenau Stadt Neuteich Neuteicherhinterfeld
15. Bießerfelde		Gr. Montau Altweichsel Kunzendorf Renkau		33. Palschau	Damerau Palschau
16. Damerau	Amtsbezirk Liefgau	Kl. Lichtenau Gr. Lichtenau Barendt Liefgau		34. Pordenau	Barendt Pordenau Neufirch
17. Kl. Lichtenau		Liefgau Gr. Lichtenau Damerau		35. Neufirch	Parschau Prangenu Neufirch Palschau
18. Liefgau		Altweichsel Damerau Kl. Lichtenau		36. Neuteicherhinterfeld	Pordenau Prangenu Schönhorst Palschau
19. Gr. Lichtenau	Amtsbezirk Gr. Lichtenau.	Crappenfelde Crampenau Parschau Damerau Kl. Lichtenau		37. Prangenu	Prangenu Neuteichsdorf Eadefopp
20. Altenau		Heubuden Crappenfelde Simonsdorf		38. Schönhorst	Neufirch Schönhorst Parschau Pordenau Neuteicherhinterfeld
21. Parschau		Crampenau Prangenu Pordenau Gr. Lichtenau		39. Schöneberg	Prangenu Neufirch Schöneberg
22. Crappenfelde		Heubuden Crampenau Altenau Gr. Lichtenau		40. Schönesee	Schöneberg Neunhuben Neumünsterberg
23. Heubuden	Amtsbezirk Warnau	Warnau Cralau Crappenfelde Altenau		41. Barenhof	Neumünsterberg Bärwalde Dierzehnhuben
24. Warnau		Tragheim Cralau Heubuden Kalthof		42. Bärwalde	Neumünsterberg Barenhof Dierzehnhuben Dogtei Fürstenwerder
25. Eichwalde	Amtsbezirk Cralau	Jurgang Lannsee Brodsack Leste Cralau		43. Neumünsterberg	Schöneberg Schönesee Barenhof Bärwalde
26. Leste		Cralau Eichwalde Crampenau Stadt Neuteich		44. Neuteicherwalde	Dierzehnhuben Orlosserfelde Altebabke Beiershorst
27. Cralau		Warnau Eichwalde Leste Heubuden		45. Dierzehnhuben	Bärwalde Barenhof Dogtei Altebabke Neuteicherwalde Beiershorst
28. Crampenau		Leste Neuteichsdorf Parschau Gr. Lichtenau Crappenfelde Stadt Neuteich		46. Dogtei	Bärwalde Brunau Janfendorf Altebabke Dierzehnhuben
29. Bröske	Amtsbezirk Neuteichsdorf	Neuteichsdorf Mierau		47. Fürstenwerder	Fürstenwerder Bärwalde Janfendorf Brunau

Amtsbezirk Obere Scharpau	
48. Alteballe	Beiershorst Neuteicherwalde Dierzehnhuben Dogtei
49. Beiershorst	Alteballe Neuteicherwalde Dierzehnhuben
50. Brunau	Fürstenwerder Jankeendorf Dogtei Küchwerder Scharpau
51. Jankeendorf	Fürstenwerder Brunau Dogtei
52. Kalteherberge	Küchwerder Scharpau Rehwalde
53. Küchwerder	Brunau Scharpau Kalteherberge
54. Rehwalde	Kalteherberge Scharpau Tiegenort
55. Scharpau	Brunau Küchwerder Kalteherberge Rehwalde
Amtsbezirk Niedere Scharpau	
56. Holm	Stobbendorf Altendorf
57. Tiegenort	Rehwalde Altendorf
58. Petershagen	Amtsbezirk Petershagen Altendorf Reinland Tiegenhagen
59. Altendorf	Stobbendorf Petershagen
60. Plehendorf	Reinland Petershagen Stadt Tiegenhof
61. Reinland	Plehendorf Petershagen Neustädterwald
62. Stobbendorf	Altendorf Holm
63. Platenhof	Amtsbezirk Tiegenhagen Orloff Reimerswalde Tiegenhagen Stadt Tiegenhof
64. Reimerswalde	Tiegenhagen Platenhof Orloff Reimerswalde Platenhof Tiegenort Petershagen
65. Tiegenhagen	Amtsbezirk Ladefopp Orloff Plehtendorf Tiege Bröske Neunhuben
66. Ladefopp	Ladefopp Schönsee Bröske
67. Neunhuben	Orloff Plehtendorf Tiege Ladefopp Stadt Tiegenhof
68. Orloff	

69. Orloff	Orloff Plehtendorf Reimerswalde Platenhof Neuteicherwalde Stadt Tiegenhof
70. Plehtendorf	Orloff Orloff Ladefopp Neuteicherwalde
71. Tiege	Orloff Ladefopp Mierau Marienau
72. Marienau	Amtsbezirk Marienau Rüdenau Tiege Niedau Brodsack Kl. Mausdorf
73. Rüdenau	Marienau Stadt Tiegenhof Fürstenau Kl. Mausdorf
74. Brodsack	Amtsbezirk Cannsee Cannsee Eichwalde Marienau Stadt Neuteich
75. Lindenau	Kl. Lesewitz Halbstadt Niedau Cannsee Gr. Mausdorf
76. Niedau	Cannsee Lindenau Marienau Gr. Mausdorf
77. Cannsee	Kl. Lesewitz Lindenau Niedau Brodsack Eichwalde Jrgang
78. Herrenhagen	Amtsbezirk Lesewitz Kaminke Blumstein Schadwalde Gr. Lesewitz
79. Jrgang	Tragheim Gr. Lesewitz Cannsee Eichwalde
80. Kaminke	Blumstein Herrenhagen Tragheim Kalthof
81. Gr. Lesewitz	Herrenhagen Kl. Lesewitz Jrgang Tragheim
82. Kl. Lesewitz	Halbstadt Lindenau Cannsee Gr. Lesewitz
83. Tragheim	Kaminke Gr. Lesewitz Jrgang Wartkau
84. Blumstein	Amtsbezirk Schadwalde Schadwalde Herrenhagen Kaminke
85. Halbstadt	Lindenau Kl. Lesewitz Wiedau Schadwalde

86. Säbwalde		Halbſtadt Herrenhagen Blumſtein
86a. Wiedau		Halbſtadt Eindenau Lupushorſt Horſterbuſch
87 Gr. Mausdorf	Amtsbezirk Gr. Mausdorf	Lupushorſt Eindenau Wiedau
88, Lupushorſt		Gr. Mausdorf Krebsfelde Wiedau
89. Wolfsdorf—Nogat		Horſterbuſch Hafendorf
60. Horſterbuſch		Wolfsdorf—Noga Wiedau
91. Einlage	Amtsbezirk Einlage	Hafendorf Jeyer Lafendorf
92. Hafendorf		Einlage Wolfsdorf - Nogat
93. Fürſtenau	Amtsbezirk Fürſtenau	Kl. Mausdorf Rosenort Krebsfelde Rückenau Tiegenhof
94. Rosenort		Fürſtenau Lafendorf Kl. Mausdorf Krebsfelde
95. Lafendorf		Krebsfelde Neulanghorſt Rosenort Einlage
96. Kl. Mausdorf		Krebsfelde Fürſtenau Rosenort Rückenau Marienau
97. Krebsfelde		Lafendorf Kl. Mausdorf Lupushorſt Fürſtenau Rosenort
98. Jungfer	Amtsbezirk Jungfer	Neuſtädterwald Keitlau Neudorf Kl. Mausdorferweide Walldorf
99. Neuſtädterwald		Jungfer Keitlau Walldorf Reinland
100. Walldorf		Jungfer Keitlau Neuſtädterwald Kl. Mausdorferweide
101. Keitlau		Jungfer Kl. Mausdorferweide Walldorf Neuſtädterwald
102. Neulanghorſt		Kl. Mausdorferweide Neudorf Walldorf Lafendorf
103. Kl. Mausdorferweide		Neudorf Jungfer Keitlau Walldorf Neulanghorſt

104. Neudorf		Stuba Kl. Mausdorferweide Jungfer Neulanghorſt Jeyersvorderkamp.
105. Jeyer	Amtsbezirk Jeyer	Einlage Stuba Jeyersvorderkamp.
106 Stuba		Jeyer Neudorf Jeyersvorderkamp.
107 Jeyersvorderkampen		Jungfer Neudorf Stuba Jeyer
108 Grenzdorf A	Amtsbezirk Grenzdorf	Grenzdorf B Grenzdorf A
109 Grenzdorf B		Neuteichsdorf Brodſack Mierau Leſke Crampenau
110 Stadt Neuteich		Platenhof Plegendorf Orloff Orloffsfelde Rückenau Fürſtenau
111 Stadt Tiegenhof		Dammfelde Stadtfelde Warnau Kaminke
112 Gemeinde Kalthof		

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung

betr. Abgabentarif für das Öffnen der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof.

Auf Grund von § 9 des Geſetzes über eine wertbeſtändige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Geſ. Bl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Höhe der Abgabe nach dem Abgabentarif vom 18. Juni 1923 (Staatsanzeiger S. 398) wird unter Aufhebung der zu dem genannten Tarif erlaſſenen Nachtrage auf 0,80 G feſtgeſetzt.

Die Abgabebeträge können auch in deutſcher Reichsmark gezahlt werden. Die Umrechnung erfolgt in derſelben Weiſe wie bei der dem Hafenausſchuß unterſtehenden Klappbrücke in Tiegenort (vergl. Nachtrag zum Abgabentarif für das Öffnen der Klappbrücke in Tiegenort vom 30. 10. 1923 [Staatsanzeiger Teil I S. 681]).

§ 2.

Dieſe Verordnung tritt am 8. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 7. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Leſke.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gemeinde Kalthof (Beſchluß der Gemeindevertretung v. 7. 11. 1923 ad. 5) ſoll der Verlängerungsweg der Siegeleiſtraße, der von dem letzten Hauſe in der Siegeleiſtraße (Nr. 1) zum Kleinbahngleiſe führt, und nicht mehr notwendig iſt, eingehen und dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Das Verfahren bringe ich gemäß § 57 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. 8. 1923 (G. Bl. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einſprüche gegen die Einziehung des oben bezeichneten Weges innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausſchlusses, bei mir als Wegepolizei geltend zu machen.

Kalthof, den 13. November 1923.

Der Amtsvorſteher.
Kindler.

Bekanntmachung.

Betr. anderweitige Bewertung der Natural- und Sachbezüge

auf dem Gebiete der Einkommen- und Umsatzsteuer.

1. Für die Berechnung der Natural- und Sachbezüge zur Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn sind in Abänderung der im Staatsanzeiger Teil I S. 641 und 661 bekanntgegebenen Sätze vom 1. 11. 1923 ab die vom Oberversicherungsamt unter dem 29. 10. 1923 festgesetzten und im Gesetzblatt S. 1149 veröffentlichten Werte maßgebend. Der Wert für 1 Quadratrute Land gilt für die preussische Quadratrute. Die Werte werden nachstehend wiedergegeben:

a) Naturalien und Sachbezüge:

	Gulden	Pfennig
50 kg Weizen	7	—
50 " Roggen	4	50
50 " Gerste	6	50
50 " Hafer	4	50
50 " Erbsen	12	—
50 " Kartoffeln	2	25
50 kg Kohlen	2	50
50 " Stroh	1	50
50 " Futterrüben	—	75
1 Ferkel	7	50
1 Armer Klobenholz	12	—
1 Liter Vollmilch	—	09
1 □ R Kartoffelland (gepflügt, gedüngt, fehbereit)	—	65
1 Pfund Schweinefleisch	—	60
1 " Rindfleisch	—	50
1 " Kalbfleisch	—	50
1 " Schafffleisch	—	50
Grabenheu und Grünfütter für den Bedarf eines Jahres	6	50

b) Wohnuna, Heizung, Beleuchtung, freie Station pp.

	Gulden	Pfennig
1 Freie Wohnung für Instleute	.10	—
2. " Heizung und Beleuchtung für verheiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirtschaftler und ähnliche Beamte in land-, forst- und gewerblichen Betrieben	175	—
3a. Freie Station für unverheiratete Gutsinspektoren usw. wie vor und Erzieherinnen, Gefellschafterinnen, Wirtinnen pp. täglich	2	25
b. Freie Station für sonstige männliche Personen	1	20
c " " weibliche	1	—
d " " Kinder	—	50

Wird volle freie Station nicht gewährt — hierunter entfallen auch Aufwärterinnen, Waschfrauen pp. so gelten nachstehende Sätze für den Tag:

	für die vorstehend unter 3a aufgeführten Personen		3 b für männliche Personen		3 c für weibliche Personen		3 d für Kinder	
	Guld.	Pfg.	Guld.	Pfg.	Guld.	Pfg.	Guld.	Pfg.
1. Wohnung	—	06	—	03	—	03	—	01
2. Heizung, Beleuchtung u. Wäsche	—	06	—	05	—	05	—	02
3. 1. Frühstück	—	30	—	15	—	12	—	05
4. 2. Frühstück	—	30	—	15	—	12	—	05
5. Mittagessen	—	68	—	40	—	36	—	18
6. Vesper	—	30	—	15	—	12	—	05
7. Abendessen	—	55	—	27	—	20	—	14

II. Die Bewertung des Eigenverbrauchs der Landwirte für die Errechnung der Umsatzsteuer erfolgt auch weiterhin nach den für Ostbr. gegeb. Bewertungssätzen (vergl. Staatsanzeiger Teil I S. 640). Für eine Goldmark sind 1,25 Gulden zu rechnen.

Danzig, den 13. November 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Waisenrats = Sitzung.

Zu der am 6. Dezember 1923, vormittags 10 Uhr, im Zimmer Nr. 1 des Gerichtstages Neuteich stattfindenden Waisenratsitzung werden sämtliche Gemeindevaisenträte, Waisenspflegerinnen und Betuhche eingeladen. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Gerichtstag Neuteich,

den 15. November 1923.

97. Zuchtvieh-Auktion

am

Donnerstag, den 6. Dezember
in **Marienburg** (Auktionshalle)

Verbunden damit ist eine **Zuchtschweine-**
und evtl. eine **Gebrauchspferde-Auktion.**
Auskunft und Verkaufsverzeichnisse durch den
Herdbuchverband für das schwarz-
weiße Tieflandrind in Ost- und West-
preussen, Abt. Marienburg.



Zur Hausladung

empfeht

Bergament-Därme

zum Wurstmachen

Buchhandlung **R. Pech, Neuteich**



Dem Fischer Wilhelm Gobert, Palschau sind durch 8 treibende Rundhölzer die Nege zerstört worden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann dieselben gegen Schadenersatz von 400 Gulden in Palschau in Empfang nehmen.

Falls sich ein Eigentümer innerhalb 4 Wochen nicht meldet, wird das Holz öffentlich zu Gunsten des Fischers Gobert versteigert werden.

Barendt, den 20. November 1923.
Der Amtsvorsteher.

Die Schwennebrücke im Laufe der Chausseestrecke Tiege - Marienau wird bis auf weiteres für schwere Fuhrwerke **geschlossen.**

Tiege, den 12. November 1923.
Der Amtsvorsteher.

Begräbniskasse der Lehrer des Kreises Gr. Werder.

Wir haben beschlossen, uns auf 50 Gulden umzustellen. Die Mitglieder werden aufgefordert bis zum 4. Dezember d. Js. folgende Beiträge auf das Konto 347 bei der Kreis-sparkasse Neuteich einzuzahlen:

Mitglieder bis zum vollendeten 35. Lebensjahre — 2 Gulden, — darüber — 3 Gulden. Wir hoffen dann eine Beihilfe von etwa 250 G zahlen zu können.

Wer bis zu dem oben angegebenen Tage die Zahlung nicht leistet, hat keine Ansprüche an die Kasse.

Der Vorstand.
Brückner, W. Lettau.

halten vorrätig

Unfallanzeigen

für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der freien Stadt Danzig, welche auf goldgelbem Papier neu hergestellt sind.

R. Pech & Richert, Neuteich.

fernrufr Neuteich Nr. 308.